

sichten des Verfassungs- und Gesetzgebers tatsächlich gerecht werden.²¹⁷ Bei allen Kollegialgerichten (vor allem bei den Senaten des Obergerichts, erst recht beim Obersten Gerichtshof, bei der Verwaltungsbeschwerdeinstanz und beim Staatsgerichtshof) stellen sich fortwährend zahlreiche kniffligste Tat- und/oder Rechtsfragen, deren sachgerechte Beantwortung oft schon dem Juristen einiges an juristischem Sachverstand und Differenzierungsvermögen abverlangt, bei deren sachgerechten Beantwortung der Laie in der Regel erst recht völlig überfordert ist. Die mehrheitliche Besetzung eines Kollegialgerichts mit Laienrichtern birgt damit die permanente Gefahr in sich, dass der Laienrichter –zumindest überall da, wo er überfordert ist – während der Verhandlung (sofern eine solche stattfindet) keine oder nicht die rechtsrelevanten Fragen an die Parteien stellt und während der Urteilsberatung in vielen Fällen gezwungenermaßen den juristischen Ausführungen des Fachmannes Glauben schenken muss. Dies wiederum wird ihn abschrecken, sich weiterhin durch Aktenstudium auf die Verhandlungen vorzubereiten, was in Tat und Wahrheit auch der Fall ist, wie eine diesbezügliche Untersuchung ergeben hat. Die derzeitige Rechtslage und Praxis zeigt zudem, dass sich diese der Idee der Kollegialgerichtsbarkeit sehr abträgliche Spirale hierzulande sogar schon soweit gedreht hat, dass vereinzelt die juristisch gebildeten Richter, in der Regel die Vorsitzenden oder Ersatzvorsitzenden beziehungsweise die Präsidenten oder Vizepräsidenten der Kollegialgerichte, den Fall vor der Verhandlung oder Urteilsberatung bereits vorentschieden haben. In einem Gericht ist diese Praxis schon soweit gediehen, dass der Präsident anlässlich des Termines zur «Urteilsberatung» die vollständige Urteilsausfertigung den anderen Richtern lediglich noch zur Unterzeichnung vorlegt.²¹⁸ Diese nicht zuletzt auch aus der hauptsächlichlichen Besetzung der Gerichte mit Laienrichtern resultierende Vorgehensweise reduziert den ursprünglich gewollten Kollegialgerichtsentscheid faktisch auf einen Einzelrichterentscheid.²¹⁹ Da der Verfassungs-

²¹⁷ Kritisch bereits *Brandstätter* 64 f.; ferner *Waschkuhn*, *Justiz* 46; *Waschkuhn*, *System* II 195 f. und 202; *Seeger*, *Bericht* 102. A.M. offensichtlich *Kohlegger*, *OGH* 149 f.; *Stotter*, *Gerichtsorganisation* 83. S. in diesem Zusammenhang insbes. *Eichenberger*, *Unabhängigkeit* 234 ff.

²¹⁸ S. insbesondere StGH 1988/15, Urteil vom 28. April 1989 (LES 1989 108 ff.). Ferner *Kohegger*, *OGH* 150.

²¹⁹ Darin liegt zugleich ein Verstoss gegen das Vorrangprinzip: s. unter III. Vorrangprinzip. Ebenso die Ansicht des Beschwerdeführers (im Gegensatz zu derjenigen des